

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonntabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 60 Mark, unter Kreuzband 90 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
 Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schiffstraße 6
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis ab 1. Oktober:
 Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 18 Mark,
 Gratifikationen die Zeile 12 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 8 Mark.

Der Beitrag ist dem Einkommen entsprechend zu zahlen (siehe Beitragstabelle in Nr. 33 der „Verbands-Zeitung“.) Jede Drückebergerei rächt sich, besonders bei Streiks!

Den Unterstützungsauszahlern zur dringenden Beachtung!

Bei steigenden Beitragsfällen sind stets die Unterstützungsfälle derjenigen Beitragsklasse fällig, die vor den 13 zuletzt geleisteten Beiträgen gezahlt wurde.

Beim Uebergang in eine niedrigere Beitragsklasse werden die Unterstützungsfälle dieser Beitragsklasse sofort fällig. (§ 39 Ziffer 4.)

Der Vorstand.

Geldentwertung, Preistreiberi und Wucher.

Die Marktentwertung schreitet fort. Der Dollarkurs steigt von Tag zu Tag. Wir befinden uns auf dem besten Wege, in österreicherische Bahnen zu gelangen. Die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Indexziffer für den Juli weist wie nicht anders zu erwarten war, eine erhebliche Steigerung auf. Die Aufwendungen für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung ergeben im Durchschnitt des Monats Juli eine Indexziffer von 4990 gegenüber 3379 im vorausgegangenen Monat. Die Steigerung beträgt 32 Proz. und erreicht damit eine Aufwärtsbewegung, wie wir sie in keinem Monat des laufenden Jahres zu verzeichnen haben. Noch stärker kommt die Preiserhöhung bei den Indexziffern für den Großhandel zum Ausdruck. Hier ist die Indexziffer auf 9957 hinausgeschossen und erreicht damit gegenüber dem Vormonat eine Zunahme von 41,6 Proz. Die Indexziffer der Einfuhrwaren stieg von 9479 auf 13 854, für Inlandwaren von 6540 auf 9168. Mithin hat sich eine vollständige Angleichung an den Auslandsmarkt vorläufig nicht vollzogen. Leider ist damit zu rechnen, daß für den laufenden Monat die Indexziffer eine abermalige sehr erhebliche Steigerung aufweisen wird, denn die ganze Preisentwicklung läuft mit dem rapiden Fallen der Mark mit. Die Lebenshaltung der Deutschen gelangt unter diesen gewaltigen Preiserhöhungen unter einen so starken Druck, daß wir aus der Brunnruhung unseres Wirtschaftslebens nicht herauskommen, da Preiserhöhung und Lohnbewegung sich gegenseitig hervorgerufen, ohne daß es gelingen wird, Lohn und Gehalt mit den erhöhten Kosten für die Lebenshaltung in Einklang zu bringen.

Angeregt durch die enorme Preiserhöhung auf dem Getreidemarkt macht sich bereits in den führenden Kreisen des Landbundes das Verlangen geltend, die Preise für das Umlagegetreide erheblich zu erhöhen. Die Preise sind bekanntlich festgelegt für Roggen die Tonne 6900 Mk., für Weizen 7400 Mk. Hinzu kommt, daß geradezu aus allen Landteilen vom Landbund Klagen über schlechte Ernte laut werden und damit in Verbindung das Verlangen gestellt wird, die Umlage erheblich zu ermäßigen. Wenn diesem Verlangen stattgegeben wird, so würde die Regierung genötigt sein, Aufkäufe von Getreide für den freien Markt in höherem Umfang in Aussicht zu nehmen als beabsichtigt war. Wenn man die Preise, die in der zurückliegenden Woche wiederum gewaltig in die Höhe geschossen sind, berücksichtigt, so ist ein starker Anreiz für die Landwirte gegeben, ihr Getreide am freien Markt zu verwerfen. Vom 27. Juli bis zum 3. August sind die Notierungen an der Berliner Börse für märkischen Weizen von 24 600 Mk. auf 34 000 Mk. die Tonne und Roggen von 17 800 Mk. auf 27 800 Mk. hinaufgegangen. Also innerhalb einer Woche eine Preissteigerung von rund 10 000 Mk., die den Interessenten als reine Konjunkturgewinne in den Schoß fallen. Die Preise sind ziemlich parallel gegangen mit den Notierungen für ausländisches Getreide, dessen Preisentwicklung unter der starken Aufwärtsbewegung des Dollars stand. Daß diese Wucherpreise für inländisches Getreide keine Berechtigung haben, unterliegt keinem Zweifel, und es kann nicht zugestanden werden, daß unter dieser Preisentwicklung die Regierung verpflichtet wäre, die Getreidepreise für das Umlagegetreide zu erhöhen. Die Bevölkerung hat, auch ohne daß die Regierung auf Wünsche des Landbundes eingeht, jetzt schon eine Verdoppelung des Brotpreises in Kauf nehmen müssen. Käme aber für das Umlagegetreide ein geringerer Betrag der Ablieferung und eine Erhöhung der Preise hinzu, so würde es

eine weit höhere Preissteigerung nach sich ziehen. Die Landwirtschaft hat nur einen Teil ihres Getreides, und zwar einen sehr geringen Teil zu mäßigen Preisen abzuliefern, während der Rest zu ungeheuerlichen Preisen auf den Markt kommt. Gewaltig sind die Gewinne, die aus dem Getreideverkauf fließen, der sich im freien Markt vollzieht. Wie maßlos die Preissteigerungen in der Landwirtschaft sind, ergibt sich auch aus der Preisliste für Kartoffeln. Obwohl anerkannt wird, daß die Frühkartoffelernte sehr ertragreich ist, bewegen sich dennoch die Preise zwischen 300 bis 380 Mk. der Zentner, d. h. dies sind Preise, die der Landwirt erhält; in den Städten sind die Preise bis zu 500 Mk. und darüber hinaufgegangen. Der Stand des Dollars hat auf diese Preisentwicklung keinen unmittelbaren Einfluß. Es handelt sich hierbei um eine rein inländische Produktion und um die reiflose Ausnützung der günstigen Marktlage.

Von den maßlosen Preiserhöhungen, denen jetzt ohne Ausnahme alle Waren unterworfen sind, einige charakteristische Beispiele: Der Eisenwirtschaftsbund hatte im August die Preise für Stabeisen von 11 470 Mk. auf 21 070 Mk. die Tonne erhöht, d. h. er erreicht einen Preis, der 215 mal über dem Preis vor dem Kriege steht. Die anderen Eisenarten passen sich dieser Preisregulierung an. Die Siegerländer Erze sind von 2167 Mk. auf 2676 Mk. erhöht und überragen damit den Preis vor dem Kriege um das 140fache. Die Preisfestsetzungen des Eisenwirtschaftsbundes sind bereits dem Dollarstand weit vorausgeeilt. Sie haben als Grundlage ihrer Preisbemessung einen Dollarstand von über 800. Wie berichtet wird, geht man damit um, diese Preise unmittelbar abermals zu erhöhen. Die märkischen Ziegeleien haben für 1000 Steine den Preis um 900 Mk. erhöht und kommen damit auf 4000 Mk. Gegenüber dem Preis vor dem Kriege bedeutet es eine Steigerung um ungefähr das 174fache. Das Norddeutsche Zement Syndikat hat die Tonne Zement von 2105 Mk. auf 2889 Mk. gesteigert und für Kalk ist ein Zuschlag pro Tonne von 300 Mk. in Ansatz gebracht. Unheimlich klettern die Preise allgemein hoch; denn die Geschäftsleute verstehen es ausgezeichnet, die deutschen Inlandspreise, vom notwendigsten Lebensbedarf bis zum Luxusgegenstand, stets den Weltmarktpreisen anzupassen. Was können wir tun, schreibt hierzu der Sozialdemokratische Parliamentsdienst? Sollen wir die Hände in den Schoß legen und mit Fatalismus dem Weistanz der Mark und des Dollars zusehen und auf bessere Zeiten warten? Noch einige Wochen und wir stehen mitten in einer wahren Preis-anarchie. Jede Gruppe diktiert und heßt die andere vorwärts. Das geht nicht so weiter. Das Volk muß das Gefühl bekommen, daß wenigstens der Versuch gemacht wird, mit kräftigen Mitteln dem Preiswurm und der hemmungslosen Preissteigerung Einhalt zu tun. Wir haben wohl draußen im Lande Preisprüfungsstellen die Menge. Da und dort taugen sie etwas. Das hängt von lokalen Verhältnissen ab. Ganz allgemein aber brauchen diese Preisprüfungsstellen dem Volk gegenüber mehr Autorität. Diese kann nur geschaffen werden, wenn vom Reich aus feste Normen für das ganze Reich zur Eindämmung des Preiswuchers aufgestellt und rücksichtslos durchgeführt werden. Eine zentrale Preiskommission muß Wandel schaffen.

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Zuchthausstrafen auf die Ueberschreitung der für bestimmte Zeiträume festgesetzten Preisgrenzen. Mit Geldstrafen erreicht man gar nichts. Bei den Nahrungsmitteln muß angefangen werden, weil hier der Wucher geradezu gemeingefährlich ist. Man darf aber nicht bei den Nahrungsmitteln stehen bleiben, sonst sagt die Landwirtschaft mit Recht, nur ihr allein gegenüber zeige man die starke Faust. Es muß einer gehalten werden wie der andere. Das Volk will Festigkeit und Energie sehen. Ein paar Wochen noch, und die neue Ernte ist da. Soll auch in diesem Jahr über den Wucher nur geredet werden?

Für die Arbeiter besteht mehr als zuvor die Notwendigkeit, sich gegen die Aushungerungspraktiken durch Lohn-erhöhungen soviel als möglich zu schützen. Das können sie nur in geschlossenen Organisationen. Wer der Organisation fernsteht, begünstigt den Wucher, die Aushungerungspraktiken, fällt seinen Kollegen in den Rücken und handelt auch zugleich gegen seine Interessen. Schart Euch um die Fahne der Organisation, keine Ausnahme kann geduldet werden!

Jeder und jede, die abseits der Organisation stehen, schädigen die Interessen der Allgemeinheit. Die solidarische Pflicht gebietet jedem:

Hinein in die Organisation!

Betriebsstilllegung.

Die Firma Hefefabrik Dr. Hillringhaus in Barmen, Kauentaler Straße, hat ihren Betrieb stillgelegt. Die Ursache der Stilllegung ist folgende: Am Samstag, den 12. August, legte diese Firma dem Betriebsrat folgenden Revers vor, der nicht nur von jedem Arbeiter, sondern auch von der Organisationsvertretung unterschrieben werden sollte.

Revers.

Da eine Vereinigung der Hefefabriken des Westens behufs gemeinsamer Lohnregelung nicht zustande kommt, hat sich die Firma Dr. Hillringhaus heute behufs Wahrung ihrer Interessen dem Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk angeschlossen. Solange also zentrale Verhandlungen unter sämtlichen Hefefabriken des Westens, und zwar:

1. Wulf in Werl,
2. Hbed in Hamm,
3. Both in Dorstfeld,
4. Hadert in Westerholt,
5. Friß Schulte im Hof Nachj., Gelsenkirchen,
6. Rhein. Hefefabrik und Sprüherwerk, Ronheim,

nicht möglich sind, ist bei sämtlichen Lohnstreitigkeiten, wie im DRG. festgelegt, nur der Schlichtungsausschuß Barmen zuständig. Sollte es aus irgendeinem Grunde zum Streik kommen, so sind Notstandsarbeiten — und zwar vom Einmaligen bis einschließlich des Transportes der Hefe zur Bahn — restlos zu erledigen.

Von Vorstehendem habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich durch Unterschrift damit einverstanden.
 Barmen, den 12. August 1922.

Soweit der Revers. Wenn die Arbeiter und die Organisationsvertretung die Unterschrift verweigert haben, so deshalb, weil es der Firma Dr. Hillringhaus unbenommen bleibt, sich — wie sie angibt, zur Wahrung ihrer Interessen — dem Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk anzuschließen, und andererseits die Arbeiter sowie die Organisationsvertretung sich bewußt sind, daß bei Lohnbewegungen doch noch ein wenig Bewegungsfreiheit notwendig ist.

Die Firma Dr. Hillringhaus begründet ihr Vorgehen damit, daß noch öfter Streiks zu erwarten seien und zu befürchten wäre, daß Rohmaterialien dem Verderben ausgehört seien und sie — die Firma — dadurch geschädigt werden könnte.

Aus der Furcht vor Streiks ist zu ersehen, daß die Firma Dr. Hillringhaus ein reines Gewissen nicht haben kann. In letzter Zeit mußte die Arbeiterchaft genannter Firma innerhalb einiger Wochen zweimal zum Streik greifen, um auch nur einigermaßen den heutigen Verhältnissen entsprechende Lohnbedingungen zu erzielen. Der erste Streik entstand, damit die in einem Schiedspruch des Reichs- und Staatskommissariats festgesetzten Löhne anerkannt wurden, und der zweite Streik ebenfalls, um eine einigermaßen angemessene Lohnerhöhung zu erreichen. Die Firma Dr. Hillringhaus erklärt bei jeder Gelegenheit, daß sie ein Befürworter von bezirklichen Verhandlungen und Lohnregelungen sei, ist aber weder beim Reichs- und Staatskommissar, noch später zu einer von der Arbeiterorganisation einberufenen Verhandlung erschienen. Die Firma Dr. Hillringhaus hielt es noch nicht einmal für notwendig, auf die Einladung, sowie die gestellten Forderungen zu antworten, lehnte auch den Schiedspruch ab und im zweiten Fall auch die bereits reduzierten Forderungen, so daß den Arbeitern nichts anderes übrig blieb, als zur Selbsthilfe zu greifen. Wenn behauptet wird, daß Notstandsarbeiten nicht erledigt würden, so ist das eine bewußte Irreführung der maßgebenden Instanzen, denen gegenüber solche Behauptungen aufgestellt werden. Tatsache ist, daß die Arbeiterchaft die Notstandsarbeiten soweit ausgedehnt und erledigt hat, daß Rohmaterialien nicht verderben konnten. Damit scheint aber — wie aus dem Revers hervorgeht — der Firma Dr. Hillringhaus nicht gedient zu sein, sie wünscht den Betrieb so lange aufrechtzuerhalten, bis die Fertigprodukte versandt sind, der Betrieb vom Fabrikate frei ist, damit dieser — ohne jeden Schaden für die Firma — ruhig geschlossen werden kann.

Wenn die Arbeiterchaft infolge ihrer traurigen Lage gezwungen ist, durch einen Streik bessere Lebensbedingungen zu erzielen, so erklärt Herr Dr. Hillringhaus ständig, die Arbeiter sowie die Organisationen hätten den gefehlischen Schaden verlassen. Herr Dr. Hillringhaus scheint aber nicht zu wissen — oder will es wenigstens nicht wissen —, daß er

durch sein Vorgehen nicht nur den gesetzlichen Boden verlassen hat, sondern sogar die heute noch zu Recht bestehenden Verordnungen mit Füßen tritt. Ihm sollte zum mindesten bekannt sein, daß eine Stilllegung des Betriebes vorher dem Regierungspräsidenten vorgelegt und von diesem genehmigt sein muß. Für Herrn Hillringhaus gilt es wohl als selbstverständlich, daß nur die Arbeiterschaft dem Volksganzen gegenüber Verpflichtungen hat, sonst könnte er kaum auf den Gedanken kommen, daß, wenn bei einer Preissteigerung von 10,50 Mk. pro Pfund dem Arbeiter 75 Pf. pro Pfund in Gestalt einer Lohnsteigerung abzugeben werden, die Volkswirtschaft dadurch zugrunde ginge, die übrigen 9,75 Mk. der Volkswirtschaft dagegen nichts schaden. (Arbeiter, blute, Unternehmer, bereichere dich!) Bemerkenswert ist noch, daß Dr. Hillringhaus erklärte, die Zeit wird bald kommen, wo wir wieder zu bestimmen haben - d. h. die Arbeitgeber - und damit hat er wohl bezeugt, daß er zu jenen gehört, die die Wiederkehr der früheren wilhelminischen Zeit gar nicht abwarten können. Herr Dr. Hillringhaus geht in seinem Eifer sogar so weit und bezeichnet diejenigen Arbeiterkategorien, die vor 14 Tagen im Wuppertal den höchsten Lohn - und zwar durch Schiedspruch des Reichs- und Staatskommissars - erreicht hatten, als die minderwertigsten Elemente innerhalb der Arbeiterschaft. Wir wollen uns um die Voll- oder Minderwertigkeit des einzelnen nicht streiten, das eine sei Herrn Dr. Hillringhaus jedoch gesagt, daß über sein Verhalten der Arbeiterschaft gegenüber das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Soziale Gesetzgebung.

Die neuen Änderungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das Gesetz über die Bezüge der Sozialrentner ist in der Reichstagsitzung vom 10. Juli 1922 in erster, zweiter und dritter Lesung verabschiedet worden. Es bringt keine organischen Änderungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sondern lediglich einen Aufbau von Lohnklassen und Beiträgen sowie eine Erhöhung der Renten. Die bisherige Lohnklasse H umfaßt die Jahresarbeitsverdienste von mehr als 15.000 bis 18.000 Mk. Zu den bisher vorhandenen 8 Lohnklassen werden folgende 5 weiteren Lohnklassen hinzugefügt:

Klasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
J	von 18 000 bis 27 000 Mk.	18 Mk.
K	" 27 000 " 39 000 "	24 "
L	" 39 000 " 54 000 "	32 "
M	" 54 000 " 72 000 "	42 "
N	" mehr als 72 000 "	52 "

Die neuen Wochenbeiträge werden vom 1. Oktober 1922 an erhoben.

Sämtliche bisherigen Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden vom 1. August 1922 an erhöht. Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwenrente 200 Mk. monatlich, für Empfänger einer Waisenrente 100 Mk. monatlich. Die gleiche Erhöhung wird den Rentenbeziehern zuteil, die erst nach dem 1. August 1922 in den Genuss der Rente kommen. Aus diesem Grunde ist der § 1287 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung geändert. Die dort vorgesehene Rentenerhöhung von jährlich 600 Mk. für Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenrenten ist erhöht auf 3000 Mk., die für Waisenrenten vorgesehene Erhöhung von jährlich 300 Mk. auf 1500 Mk.

Die für die 5 neuen Lohnklassen beschlossenen Steigerungssätze (§ 1289 der Reichsversicherungsordnung) betragen in den Lohnklassen J 270 Pf., K 390 Pf., L 540 Pf., M 720 Pf., N 900 Pf. Die Steigerungssätze der Lohnklassen A bis H sind nicht verändert worden.

Der Anteil der Versicherungsanstalten an den Anteilen (§ 1295 der Reichsversicherungsordnung) beträgt für die neuen Lohnklassen: J 2900 Mk., K 4100 Mk., L 5600 Mk., M 7400 Mk., N 9200 Mk. Auch hier sind in den Lohnklassen A bis H Veränderungen nicht eingetreten.

Die neuen Änderungen des Gesetzes über Kostentragungswesen zur Unterstützung von Rentempfängern.

Die Erhöhung der Renten in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung machte auch eine Änderung des Gesetzes über Kostentragungswesen zur Unterstützung von Rentempfängern der Invaliden- und Angehörtenversicherung vom 7. Dezember 1921 beziehungsweise 24. April 1922 notwendig. Die Unterstützungsgrenze ist erweitert worden bei den Invaliden- oder Altersrenten von 4500 auf 7200 Mk., bei den Witwen- oder Waisenrenten von 3300 auf 5700 Mk., bei den Waisenrenten von 2000 auf 3200 Mk. Diese Bestimmungen, die am 1. August 1922 in Kraft traten, lauten:

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß der Gesamtjahreserwerb des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 7200 Mk., einer Witwen- oder Waisenrente den Betrag von 5700 Mk., einer Waisenrente den Betrag von 3200 Mk. erreicht.

Das ist im § 2 Absatz 4 des Kostengesetzes die Bestimmung eingefügt, daß bei Berechnung des Gesamterwerbes für die Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit 300 Mk., die Witwen- oder Waisenrente mit 200 Mk. angesetzt wird. Das Arbeitseinkommen der Rentempfänger bleibt bis zum Jahresbetrage von 4500 Mk. unberührt.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.

Die Wirkung vom 1. August an sind von Reichs- und Landesregierungen die Höchstbeträge der Erwerbslosenunterstützung teilweise erhöht worden. Von diesem Tage an gelten folgende Höchstbeträge:

1. für männl. Personen:	in den Orten der Ortsklasse:			
	A	B	C	D u. E
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben . . .	28,-	25,25	22,50	18,75

	in den Orten der Ortsklasse:			
	A	B	C	D u. E
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . .	15,-	13,50	12,-	10,-
c) unter 21 Jahren . . .	10,-	9,-	8,-	7,-
2. für weibl. Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben . . .	22,50	20,25	18,-	15,-
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . .	10,-	9,-	8,-	7,-
c) unter 21 Jahren . . .	8,-	7,25	6,25	5,25
3. als Familiengem. für				
a) den Ehegatten . . .	13,-	11,50	10,-	8,50
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtig. Angehörige . . .	11,25	10,25	9,25	8,25

Zulagen in der Unfallversicherung.

Das neue Gesetz über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 3. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt I Nr. 41 S. 506) bringt vom 1. Juli 1922 an wesentliche Erhöhungen der Zulagen und Gewährung derselben auch an Rentenbezieher von weniger als 50, aber mindestens 33 1/3 Proz. Die Berechnung dieser Zulagen ist eine unterschiedliche, und zwar getrennt nach Verletztenrenten, deren Hundertsätze zusammen unter 50 bleiben und nach „andern erhöhten Renten“. Zu „andern erhöhten Renten“ gehören: Verletztenrenten von insgesamt mindestens 50 Proz. sowie die Hinterbliebenen- und Angehörigenrenten. Zu der unterschiedlichen Berechnung bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern, die bisher schon vorhanden war, tritt bei den landwirtschaftlichen Arbeitern noch eine weitere Unterscheidung nach dem Geschlecht.

Als Zulage wurde nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Nr. 2 1922 S. 7) der Rückbehalt, den sie hätte, wenn sie nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 8100 Mk. bei landwirtschaftlichen und von 12 000 Mk. bei gewerblichen Arbeitern festgesetzt worden wäre. Nach den neuen Bestimmungen gelten hierfür folgende Jahresarbeitsverdienste:

- a) Bei Renten von 33 1/3 bis unter 50 Proz.
 1. Für männliche landwirtschaftliche Arbeiter 9 000 Mk.
 2. " weibliche " " " " " " " 4 800 "
 3. " gewerbliche Arbeiter " " " " " " " " 15 000 "
- b) Bei Renten von mindestens 50 Proz. sowie bei Hinterbliebenen- und Angehörigenrenten:
 1. Für männliche landwirtschaftliche Arbeiter 15 000 Mk.
 2. " weibliche " " " " " " " " 9 000 "
 3. " gewerbliche Arbeiter " " " " " " " " 24 000 "

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags von 28 Mitgliedern diese festgesetzten Selbstbeträge anderweit festsetzen.

Steuerzulagen für Militärentner.

Nach einem Gesetz vom 21. Juli 1922 erhalten Militärentner, soweit ihre Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr Proz. gemindert ist, auf Antrag Steuerzulagen zu ihrer Rente. Der Zuschuß beträgt monatlich für Schwerbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 Proz. gemindert ist, 500 Mk., bei mehr als 80 Proz. 750 Mk. Schwerbeschädigte, die nur auf die Rente angewiesen sind und keinen Erwerb ausüben können, erhalten 1600 Mk. Eine erwerbsunfähige Witwe erhält 500 Mk., und wenn sie nur auf die Rente angewiesen ist, 700 Mk. Eine vaterlose Witwe erhält 250 Mk., eine elternlose Witwe 300 Mk.; für einen Elternanteil beträgt der Zuschuß 300 Mk., für ein Elternpaar 500 Mk. Außerdem erhalten Schwerbeschädigte, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind 200 Mk. Als Steuerzulagen erhalten ferner die Empfänger eines Übergangsgeldes 450 Mk., Empfängerinnen einer Witwenhilfe 450 Mk., Empfänger eines Hausgeldes, auch wenn ihre Erwerbsbeschränkung weniger als 50 Proz. beträgt, 450 Mk., und wenn sie für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind 200 Mk.

Berufungsbeschädigte, die neben ihren Berufungsgebühren ein regelmäßiges Einkommen haben, welches die genannten Zuschüsse um 75 Proz. übersteigt, erhalten nur die Hälfte der Steuerzulagen; diese fallen ganz fort, wenn das Einkommen den Steuerzulagen um 125 Proz. übersteigt. Die Sätze des nach dem Reichsversorgungsgesetz zu gewährenden Sterbegeldes werden um 200 Proz. die Pflegezulage und die einem Blinden zu erstatenden Unterhaltskosten für den Führerhund werden von 35 auf 235 Proz. erhöht.

Diese Steuerzulagen werden vom 1. August 1922 an gewährt, aber nur auf Antrag. Wird der Antrag später gestellt, so kann der Zuschuß auch für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nachgezahlt werden, aber nicht für die Zeit vor dem 1. August 1922. Die Zuschüsse können auch Beschädigten, die weniger als 50 Proz. Rente beziehen, und erwerbsfähigen Witwen gewährt werden, wenn es ihnen nicht möglich ist, eine regelmäßige Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, bei zunehmender Leistung der Zuschüsse mit Zustimmung des Reichsrats und der Reichstagsausschüsse abzuändern. Während der Verlesung des Reichstages ist nur die Zustimmung des Reichsrats erforderlich, die Änderung ist dem Reichstag alsbald mitzuteilen.

Neue Steuerzulagen für Militärentner.

Der Reichsarbeitsminister hat mit Zustimmung des Reichsrats aus Anlaß der eingetretenen Preissteigerung und der weiteren Zunahme der allgemeinen Leistung mit Wirkung vom 1. September d. J. im Bereichsordnungsweg die Steuerzulagen für Militärentner nach dem Gesetz vom 21. Juli d. J. wesentlich erhöht. Sie betragen nunmehr monatlich für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 Proz. 800 Mk., um mehr als 80 Proz. 1200 Mk., für eine Witwe 600 Mk., für eine vaterlose Witwe 400 Mk., für eine elternlose Witwe 500 Mk., für einen Elternanteil 600 Mk. und für ein Elternpaar 1000 Mk., für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes und für Empfängerinnen einer Witwenhilfe 800 Mk. Schwerbeschä-

digte, die nur auf die Rente angewiesen sind und einen Erwerb ausüben nachweislich nicht imstande sind, erhalten 1600 Mk., eine Witwe unter den gleichen Voraussetzungen 1200 Mk. Für Kinder Schwerbeschädigter und Hausgeldempfänger wird ein Zuschuß von 250 Mk. gewährt. Durch die Erhöhung der Steuerzulagen werden auch die Einkommensgrenzen, die für die Bemessung der Steuerzulagen maßgebend sind, entsprechend erhöht, so daß ein größerer Personenkreis als bisher zum Bezug eines Steuerzulagenberechtigtes ist.

Änderungen in der Krankenversicherung.

(In Kraft getreten am 23. Juni 1922.)

1. Versicherungspflicht.

Das Gesetz über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 497) setzt die Versicherungsgrenze für die unter den Nummern 2 bis 5 des § 165 RVO. Bezeichneten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungsgehilfen und -lehrlinge usw.) sowie für Schiffer von 40 000 Mk. auf 72 000 Mk. Jahreserwerb hinauf, 1084 RVO. genannt ist auch der in den §§ 577 Abs. 1 und 1084 RVO. genannte Betrag von 40 000 Mk. auf 72 000 Mk. erhöht worden.

Für die wegen Überschreitung der alten Versicherungsgrenze aus einer Klasse ausgeschiedenen Personen sind gleiche Bestimmungen wie im Gesetz vom 28. Dezember 1921 geschaffen worden mit der notwendigen entsprechenden Veränderung des Betrages und des Datums, von wann ab hierfür die neue Grenze von 72 000 Mk. gilt, nämlich ab 5. Januar 1922.

2. Grundlohne.

Das Gesetz über Grundlohn und Vorstandswahl bei den Krankentassen vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt S. 498) erhöht den Betrag des Entgelts, der bei Festlegung des Grundlohns berücksichtigt werden muß, von 40 auf 60 Mk. und den Höchstbetrag, der darüber hinaus berücksichtigt werden kann, von 80 auf 120 Mk.

Einer Satzungsänderung wegen dieser Erhöhung bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Änderung des § 180 RVO. nicht, wenn auch die bisher bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen und Lohnstufen geändert werden sollen. Die nicht hierunter fallenden Änderungen des Grundlohns hat inzwischen der Kassenvorstand festzusetzen; eines Beschlusses der Kassenausschüsse bedarf es nur, wenn die Höchstgrenze des Grundlohns über 60 Mk., bei Kassen aber, bei denen die Höchstgrenze bisher schon 40 Mk. überstieg, wenn die Höchstgrenze über 90 Mk. hinaufgesetzt werden soll.

Die durch die Erhöhung des Grundlohns eintretenden Kassenleistungen sind vom Tage des Vorstandsbeschlusses ab auch in Versicherungsfällen zu gewähren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingetreten sind.

Wenn ein Kassenvorstand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in der Annahme, nach § 9 Abs. 1 Satz 2, 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 dazu berechtigt zu sein, auch die bisher bei seiner Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen geändert hat, so sind diese Änderungen von ihrem Erlaß an bis zu dem im § 2 Abs. 1 des neuen Gesetzes vorbehaltene Satzungsänderung als gültig zu betrachten. Dies gilt auch, soweit darüber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren schwebt. Die Nichtanwendung dieser Vorschrift gilt auch dann als Rechtsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte. Ueber bereits rechtskräftig abgewiesene Ansprüche, die auf Grund dieser Vorschrift begründet sind, hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen.

Material für Betriebsräte

§ 84. Abs. 1.

Wenn die Belegschaft keinen Betriebsrat wählt, hat sie auch keinen Entlassungsschutz, der sich auf das Betriebsrätegesetz bezieht.

Der Einspruch gegen Kündigungen wird vom Schlichtungsausschuß abgewiesen, wenn die gesetzlichen Fristen nicht eingehalten worden sind.

Der Einspruch wird ebenfalls abgewiesen, wenn eine vorhergehende Verständigung mit dem Arbeitgeber nicht versucht worden ist. Der gekündigte Arbeitnehmer hat die Pflicht, den Gruppenrat anzurufen und durch ihn auf eine gültige Beilegung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken.

Wenn eine Betriebsvertretung vorher, d. h. ehe die Kündigung vom Arbeitgeber ausgesprochen wurde, der Kündigung eines Arbeitnehmers ausgetreten ist, so ist die Kündigung nicht rechtskräftig. Die Betriebsvertretung kann nur erst nach der ausgesprochenen Kündigung aufkommen.

Der Schlichtungsausschuß kann auch eine stillschweigende Zustimmung der Betriebsvertretung zu einer Kündigung eines Belegschaftsmitgliedes annehmen, wenn die Betriebsvertretung trotz des form- und fristgemäßen Einspruches es unterlassen hat, nach § 86 RVO. eine Verständigung herbeizuführen. (Aus einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin A. II. 7656/21. I 135.)

§ 84 Abs. 1 Ziffer 4.

Kündigung wegen Teilnahme an einem Generalstreik ist unbillig harte.

Aus einem Schiedspruch des Schlichtungsausschusses München-Stadt vom 30. Juni 1921 folgt nachstehender Abgab, da die soziale Auffassung dieser Körperschaft als durchaus zu Recht bestehend und beachtenswert erscheint:

In sachlicher Beziehung sind unter allen Umständen anerkannt werden, daß dem Streikrecht des Arbeitnehmers das Entlassungsrecht des Arbeitgebers als berechtigtes und billiges Abwehrmittel gegenübersteht, zumal wenn - wie hier - der Streik durch Umstände veranlaßt war, an denen der Arbeitgeber nicht die geringste Schuld trug. Im vorliegenden Fall wurde jedoch beiderseitig zugegeben, daß etwa 34 Arbeitnehmer des Betriebes an dem Generalstreik teilgenommen hatten, die jedoch gleichwohl sofort nach Beendigung des Streiks ohne vorherige Kündigung weiter beschäftigt wurden, während gerade nur gegenüber den beiden Antragstellern der Streik als fristlose Entlassung benutzt wurde. Damit hört die Angelegenheit auf, eine Prinzipfrage der Streikabwehr zu sein. Denn wenn ein Arbeitgeber selbst darauf verzichtet, ein Ereignis wie einen Ge-

neralstreik als Prinzipienfrage generell und konsequent zu behandeln, begibt er sich des Unrechtes, sich auf ein Prinzip zu berufen. Die beiden ausgesprochenen Kündigungen können billigerweise nicht auf ein Prinzip gestützt werden, wenn dieses Prinzip in 34 gleichartigen Fällen durchbrochen worden ist. Vielmehr hat der Arbeitgeber durch seine Praxis gerade das Verhältnis von Regel und Ausnahme umgekehrt und die Ausnahme zur Regel erhoben. Ein Arbeitgeber aber, der von 34 Streikenden nur zwei entläßt, mißt gerade diese beiden mit einem strengeren Maßstabe als die anderen und begehrt dadurch, wenn sich diese Strenge nicht durch besondere Umstände rechtfertigen läßt, eine soziale Ungerechtigkeit. (Mitteilungsblatt „Das Schlichtungswesen“, Stuttgart, Nr. 8, 15. August 1921, S. 172, entnommen „Aus der Betriebsrätepraxis“ von Cl. Köppl, 2. Teil 190.)

§§ 84 Ziff. 1 bis 4, 86 2. Abf. 1. Satz.

Wenn eine ordentliche Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der auch die außerordentliche (fristlose) Kündigung rechtfertigen würde, so kann ein begründeter Einspruch aus § 84 Ziff. 1 bis 4 nicht erhoben werden. (Beispiel: In einem Betrieb, in dem eine Kündigung vertraglich tariflich nicht besteht, wird ein Arbeiter entlassen, oder bei längerer Kündigungsfrist findet die Entlassung eines Arbeiters statt, der aber auch hätte fristlos entlassen werden können, dennoch erst nach Ablauf der Kündigungsfrist entlassen wird.) Ein Arbeiter, dem unter Berufung auf einen angeblichen Diebstahl zum Beispiel zum 1. Juli (ordentlicher Kündigungsfrist) gekündigt wurde, hatte, wenn er seinen vollen Lohn erhielt, kein Mittel, um eine gerichtliche Nachprüfung der ihm zur Last gelegten Handlungsweise zu erzwingen. Er konnte nicht auf Feststellung, ob er Grund zur Kündigung bzw. Entlassung gegeben hatte, oder nicht gegeben hatte, klagen. Denn diese Feststellungslage aus § 256 ZPO. setzt ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung eines Rechtsverhältnisses voraus, solches Interesse fehlt aber, wenn zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis mehr bestand.

Auf diesem Standpunkt stehen: Feig-Sißler § 86 Anm. 3b. Schähorn im GRG. vom 1.11.21 Sp. 39. Gewerbegericht Berlin 11.11.20 im GRG. vom 1.12.21 Sp. 70. Landgericht Berlin vom 6.2.22 im GRG. vom 1.4.22 Sp.150. Flato w R.Z.I. 11/12 Sp.43. Diese Rechtslage hat sich aber neuerdings verschoben. Oppenheimer im GRG. vom 1.2.21 Sp. 116 und Schäfer R. Z. I. 11/12 Sp. 545 und ebenso Flato w (entgegen seiner früheren Ansicht im neuen Kommentar S. 218) weisen überzeugend nach, daß das Vorliegen eines außerordentlichen, berechtigten, fristlosen Kündigungsgrundes jetzt stets die Einspruchsgründe § 84 Z. 1 bis 4 beseitigt. Demnach haben die Parteien des Arbeitsvertrages (Arbeitgeber und -nehmer), wenn zwischen ihnen ein Einspruchsverfahren schwebt, nunmehr ein rechtliches Interesse an der Feststellung, daß der Entlassungsgrund auch zur fristlosen (außerordentlichen Kündigung) berechtigt, bzw. nicht berechtigt hätte, weil doch im Falle, daß ein berechtigter Grund vorgelegen hätte, das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß sodann von selbst endet, im verneinenden Falle aber zwecks Prüfung unter den Gesichtspunkten des § 84 Z. 1 bis 4, fortgeht. Aus diesem Grunde ist die zivilrechtliche Feststellungslage, daß der Arbeitgeber auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt oder nicht berechtigt gewesen wäre, seitens des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers für zulässig zu erachten. Der Schlichtungsausschuß ist dann gezwungen, in entsprechender Weise, wie im Falle der tatsächlich außerordentlichen fristlosen Entlassung nach § 86 Abs. 2 das Verfahren auszuführen. Auf diesem Standpunkt steht das GG. Stuttgart vom 3.9.20 und neuerdings BG. Witkau vom 15.3.22. GRG. 27.7.11 Sp. 243.

Ausperrung und Streik der Brauereiarbeiter der Pfalz.

Die pfälzischen Brauereien lassen Erklärungen regnen. In den bürgerlichen Zeitungen der verschiedenen pfälzischen Orte erscheint Erklärung auf Erklärung. Die größten Anstrengungen macht die Brauerei Schwarz-Storch-Sonne in Speyer. Wenn es sich darum handelt, die Arbeiter niederzuhalten, dann kann es kosten, was es will; denn gelinzt das Spiel, so sind die Kosten bald wieder mit großem Nutzen eingebracht.

Man renonmiert erneut mit den gezahlten Lohnsätzen, Tourengebern und sonstigen tariflichen Vergünstigungen. Heute, wo die Mark im Inlande weniger als einen Pfennig Kaufwert hat, kann jedes Schulkind schon berechnen, wie weit der angegebene Lohn reicht. Unsere Anfrage, warum die Brauerei Schwarz-Storch-Sonne nicht auch den Stundenlohn der Kraftfahrer, Mitfahrer und Fahrbuschen bekanntgibt, den diese bei 75- bis 90stündiger Arbeitszeit die Woche verdient haben, hat sie noch nicht beantwortet. Teilen wir mal den Lohn von 1480 Mk. die Woche durch 90, so sehen wir, daß diese Arbeiter die Stunde 16 Mk. verdienen. Dieser Stundenlohn soll sich für diese Kollegengruppen bis 20 Mk. die Stunde bewegt haben, so bleibt immer noch ein bedeutendes Minus an Bezahlung für die geleistete Arbeit, gegenüber der allgemein üblichen Bezahlung der Arbeiter. Denn unter 30 Mk. Lohn pro Stunde wurde in den pfälzischen Städten im Monat Juli 1922 kaum noch ein Arbeiter bezahlt. Das Tourengeld wird für die geleistete Ueberarbeit als Ausgütlich hervorgehoben. Sehen wir uns diese Bezahlungsweise mal näher an. Zum Beispiel eine Tour nach Ludwigshafen, 52 Kilometer hin und zurück, erfordert für Gespannfahrer: 1. eine gute Stunde für Bier- und Eisladen, 2. vier Stunden zur Bedienung der Rundschaff, 3. 10¼ Stunden Fahrzeit, Hin- und Rückfahrt, 4. eine Stunde Stallarbeit, zusammen 18 Stunden Arbeitszeit. Für diese Tour wurden bisher ungefähr 20 Mk. Stredengeld bezahlt. Für diese zwanzig Mark kann sich ein Fahrbusche nicht mal ¼ Pfund Wurst kaufen, viel weniger, was das sicher nicht zuviel t anspricht ist, einmal den Tag etwas Warmes zum Essen leisten. Wir sehen, daß diese Wegegeher bei den gegenwärtigen Preisen nicht einmal als Fehrgeld genügen, wenn sie selbst verdoppelt werden, viel weniger als Entschädigung für die sich aus den einzelnen Touren ergebende Ueberarbeit, wie beim vorstehenden Beispiel, noch als Entschädigung für acht geleistete Ueberstunden gelten könnten. Schämten sich denn die Brauereien nicht, sich noch mit einem solchen Ausbeutungssystem zu brüsten? Wenn man selbst, was die Brauereien an Kilometergebern angeboten haben,

für vorstehendes Beispiel 40 Mk. Wegegeld annimmt, so würde dies auf die einzelne geleistete Ueberstunde eine Entschädigung von 5 Mk. machen. So sollen nach Ansicht der Brauereien diese Arbeitergruppen, im Gegenzug zur allgemeinen Sitte der Ueberstundenbezahlung, daß diese mit einem Zuschlag von 25 Proz. zum Durchschnittslohn bezahlt werden, die Kraftfahrer, Mitfahrer und Fahrbuschen sich mit dem achten Teil des Durchschnittslohnbes zu zufriedengeben. Als Fehrgeld bleibt dann immer noch kein Pfennig übrig. Ob die Herren Brauereileiter, wenn sie als Vertreter ihrer Betriebe außerhalb reisen müssen, auch für sich so bescheiden sind und keinen Pfennig Speisen verrechnen?

Die Brauereien zahlen auch die Feiertage, wie sie sich rühmen! Ja, mit gutem Recht haben die Brauereiarbeiter auf diese Bezahlung einen Anspruch. Denn die Brauereien haben keinen Produktionsausfall, wenn ein Feiertag auf einen Wochentag fällt, wie in der Metall-, Holz-, Textil- oder anderen Industriezweigen, sondern in der Regel noch eine Produktionssteigerung zu verzeichnen, die durch die vorhandenen Arbeitskräfte bewältigt werden muß. An solchen Tagen herrscht in den Brauereien ein Jagen und Treiben, wie man es in anderen Gewerben beim bestberechneten Akkordsystem nicht kennt.

Auch den Haustrom erhalten die Arbeiter etwas unter dem Kundenpreis. Gewiß ein großes „Opfer“ seitens der Brauereien! Sonst klagen sie immer, daß sie zu sehr durch die Transportkosten belastet werden, sollte da der Haustrom den Brauereien nicht selbst billiger zu stehen kommen, als wie er den Arbeitern angerechnet wird? Aus diesen und anderen Umständen über die Haustromfrage, die wir hier wegen Mangel an Raum nicht alle erörtern können, hat auch die Haustromrechnung der Brauerei Schwarz-Storch-Sonne, die sie am 9. d. M. in der „Speyerer Zeitung“ veröffentlichte, nicht eins, sondern mehrere Löcher.

Die pfälzischen Brauereien haben weiter in den verschiedensten Erklärungen wieder die Behauptung aufgestellt, daß der Gauleiter der Brauereiarbeiter am 27. Juli die Verhandlung mit den Worten abgebrochen hätte: „daß das Lohnangebot ein so geringes sei, daß ein weiteres Verhandeln zwecklos wäre.“ In Wirklichkeit wurde gesagt: „Da wir doch über die noch ausstehenden Tarifforderungen den Arbeitern berichten müssen und das Lohnangebot so gering ist, daß eine Einigung über die Lohnforderung nicht möglich erscheint, würden wir (die Arbeitervertreter) den Arbeitern auch gleich über das Lohnangebot der Brauereien berichten.“

Wie kann seitens der Arbeitnehmerorganisation am 27. Juli von Abbruch der Verhandlungen die Rede sein, wenn der Gauleiter der Brauereiarbeiter noch am 31. Juli mit dem Syndikus der Pfälzischen Brauereivereinigung, mit dem offiziellen Vertreter der Brauereien, Verhandlung zum 1. Aug. vereinbart hat? Daß es dazu nicht gekommen ist, lag eben an dem großen Widerstand der Brauereien gegenüber den seitens der Arbeiter gestellten Forderungen und an dem langen Hinausziehen des Vertragsabschlusses, wodurch die Geduld der Arbeiter erschöpft wurde. Auch am 1. August versuchte der Gauleiter der Brauereiarbeiter Verhandlungen anzubahnen, die aber von den Brauereien strikte abgelehnt wurden. Dies zur Wahrheit und Klärung des Klärungsregens der Brauereien. W. Soh.

Bewegungen im Berufe.

Mühlen.

† Dresden. Der Streik der Mühlenarbeiter Sachsens ist durch Vermittlung des sächsischen Arbeitsministeriums am Dienstag, den 15. August, beigelegt worden. Die Arbeitsaufnahme erfolgte am 16. August. Zum Streik selbst wollen wir nur bemerken, daß es unserer Auffassung nach nicht hätte dazu kommen brauchen, wenn arbeitgeberseits der Verhandlungsweg nicht immer und immer wieder so schwierig gewesen wäre. Im Laufe dieses Jahres ist es zwischen den Parteien niemals möglich gewesen, auf dem Wege der Verhandlung freie Vereinbarungen zu treffen. Stets mußte der Schlichtungsausschuß oder das Arbeitsministerium eingreifen. Bei den sich überstürzenden Preisentwicklungen ist es unter Umständen notwendig, schnell zu verhandeln, damit nicht Verärgerungen in die Reihen der in Betracht kommenden Arbeitnehmer getragen werden, die aber unausbleiblich sind, wenn alles sich immer wieder hinauszieht. Die Forderungen wurden am 17. Juli eingereicht, der Schiedspruch am 31. Juli befriedigte nicht, die Ablehnung des Schiedspruches wurde dem Arbeitgeberverband übermittelt, und da war es unseres Erachtens unbedingt notwendig, daß arbeitgeberseits, wollte man den Wirtschaftsfrieden wahren, Verhandlungen in Aussicht gestellt werden mußten.

Die Pflicht der Organisation, nach Ablehnung des Schiedspruches die Abstimmung per Stimmzettel in den Betrieben vorzunehmen, wurde befolgt. Eine Bierfünftelmehrheit erklärte sich für den Streik. Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses, welcher 1500 Mk. ab 1. bis 15. August in der Spitzengruppe und 1600 Mk. ab 16. bis 31. August vorsieht, ist durch die Vereinbarung für die erste Hälfte des Monats um 150 Mk. in der Spitzengruppe und in der zweiten Hälfte um 200 Mk. überholt worden. Jedemfalls war dieser Streik ein Warnungssignal für die Arbeitgeber und sonstigen in Frage kommenden Instanzen, daß die Mühlenarbeiter sich die bisherige Behandlung ihrer gerechten Forderungen nicht mehr gefallen lassen können. Das sächsische Arbeitsministerium hat infolgedessen auch angeregt, ob es nicht angebracht erscheint, ein sogenanntes Schiedsgericht zu bilden, wo schnelle Verhandlungen ermöglicht werden sollen. In den nächsten Tagen wird darüber verhandelt werden und, nachdem auch die Arbeitgeber diesem Gedanken nicht gerade ablehnend gegenüberstanden, dürften sich Mittel und Wege finden lassen, für die Zukunft besser arbeiten zu können, als es nach den bisherigen Erfahrungen der Fall war.

Die Mühlenarbeiter haben bewiesen, daß sie Disziplin zu wahren wissen. Wenn nicht alles erreicht wurde, so muß für die spätere Zeit Verfümmtes nachgeholt werden. Dieses trifft vor allen Dingen für die Frauenlöhne zu. Unsere Aufgabe muß nach wie vor sein, die Löhne so zu gestalten, daß sie mindestens zwei Drittel der männlichen Arbeitslöhne betragen. Hoffen wir, daß auch für die Zukunft die Mühlenarbeiter geschlossen stehen, dann wird es möglich werden, den in der gegenwärtigen teuren Zeit als berechtigt anzusehenden Forderungen Geltung zu verschaffen. D. B.

Korrespondenzen.

Schweinfurt. Verbandsbeiratswahl. In Nr. 27/20 gibt der Hauptvorstand bekannt, daß laut Statut innerhalb drei Monate nach dem Verbandstag diese Wahl stattfinden muß. Gewählt sollen 15 Mitglieder werden. Er weist darauf hin, daß neben dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses weitere 8 Bezirksleiter in den Verbandsbeirat delegiert werden. Alle anderen Verbandsbeamten können sich zur Wahl stellen und in den Beirat gewählt werden.

Auch wir möchten nicht versäumen, auf die wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben, die der Beirat zu erledigen hat, aufmerksam zu machen. Nach unserer Ansicht sind die Beamten in genügender Anzahl durch Delegation vertreten und sollten zur Wahl nur Kollegen aus dem Betrieb gestellt werden. Zweifellos finden sich auch hier Kollegen, die ihrer Pflicht genau so bewußt sind und auch die Fähigkeiten zu solchen Ehrenämtern genau so haben wie die Beamten. Auch ein anderer Grund spricht für die Wahl der im Betriebe Stehenden. Immer werden Klagen laut, die Beamten arbeiten zu langsam oder zu wenig. Mit Recht geben die Beamten zur Antwort, daß sie keinen Achtstundentag kennen. Sie sollten also aus diesem Grunde eine Mehrbelastung durch die Entsendung in den Beirat ablehnen. Wenn sie dann wirklich einmal freie Zeit haben, gibt es in Punkto Agitation und Aufklärung soviel Arbeit, daß sie durchaus nicht müßig sein brauchen und der Sache selbst; also dem Gesamtwohl der Kollegen, größere Dienste leisten können als wie als Beiratsmitglieder. Also auch wir wollen die Mitgliedschaften nicht beeinflussen, möchten aber den Kollegen empfehlen, nur im Betrieb Stehende als Kandidaten aufzustellen und zu wählen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Nahrungs- und Genussmittelindustrie im Juli 1922. (Nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt.) Der Beschäftigungsgrad in diesem Gewerbe ist nach den unmittelbaren Berichten an das Reichs-Arbeitsblatt wohl gegenüber dem Vorjahr anscheinend nicht unerheblich besser, ebenfalls nach den Stichtagszählungen der wichtigeren Arbeitsnachweise (Mitte Juli 1921 waren bei 530 Arbeitsnachweisen 565 offene Stellen und 14 139 Arbeitssuchende angemeldet, Mitte Juli 1922 bei 800 Arbeitsnachweisen 1028 offene Stellen und 8953 Arbeitssuchende), zugleich auch hat sich die Zahl der unterstützten Vollerwerbstätigen im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe ständig gemindert, auch im Juli gegenüber dem Juni (von 1186 auf 907). — trotz des starken Rückschlages in der Tabakindustrie nach dem 1. Juli, der Arbeitszeitkürzungen, Entlassungen und Betriebsstillegungen, damit auch eine beträchtliche Vermehrung der Arbeitslosigkeit mit sich gebracht hat. Tatsächlich ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie nur ein scheinbarer, da nach vielen Meldungen immer mehr gelernte Bäcker, Fleischer usw. als ungelernete Arbeiter in andere Berufe abwandern und auch in Notstandsarbeiten untergebracht werden. Zudem stellen die an das Reichs-Arbeitsblatt berichtenden Firmen im ganzen eine weitere Verschlechterung im Juli fest, ebenso wie auch die meisten Landesarbeitsämter bis in die erste Augustwoche hinein die Lage weiter als ungünstig schildern. Brennstoff- und teilweise Rohstoffmangel sowie kleinere oder umfangreichere Lohnstreiks kommen dazu.

Der Beschäftigungsgrad der Brauereien bleibt im allgemeinen auf der Höhe des Vormonats. Die fortschreitende Teuerung auf allen Gebieten hat auch eine neue Erhöhung des Bierpreises zur Folge gehabt (in Berlin am 17. Juli von 800 auf 1200 Mk., in Westdeutschland um 400 auf 1300 Mk.). Gleichwohl soll der Gesteigungspreis auf Grund der augenblicklichen Rohstoffpreise bereits höher liegen als der Verkaufspreis. Der Bierpreis soll einen Rückgang im Absatz nach dem Bericht der Handelskammer Berlin zur Folge gehabt haben, der allerdings auch durch das kalte und regnerische Wetter mit veranlaßt ist. Die Kapitalanspannung der Brauereien ist außerordentlich groß und kann leicht zu weiteren bedeutenden Schwierigkeiten führen.

Die Malzereibetriebe sind in der heißen Jahreszeit meist stillgelegt. Die süddeutsche Malzindustrie, die in Friedenszeiten nach dem Elbaf liefert, muß jetzt ihr Rohprodukt, die Gerste, zum großen Teil aus sehr weiten Entfernungen beziehen. Weil angeblich das Rohprodukt keinen niedrigeren Frachttarif hat als das Fertigerzeugnis (Malz), so bedeutet dies in der Praxis, da Malz leichter im Gewicht als Gerste ist (100 Kilogramm Gerste geben 75 Kilogramm Malz), höhere Fracht für Gerste als für das fertige Malz. Dieses ungünstige Frachterhältnis hat den tschechoslowakischen Malzfabriken den Absatz von großen Mengen Malz nach Deutschland und der Schweiz zum Schaden der deutschen Industrie in diesem Jahr ermöglicht; die Verhältnisse bezüglich der Arbeitslöhne und Kohle liegen für die tschechoslowakische Industrie außerdem noch günstiger als für die deutsche, besonders für die süddeutsche. Es wird eine Änderung der Tarife zugunsten der Gerste gewünscht.

Am Weinhandel sind die Läger nahezu erschöpft infolge des bisherigen andauernd guten Geschäftsganges. Neue Angebote erfolgen nunmehr zu sehr hohen Preisen, die durch Knappheit der Ware, dann aber auch durch die beispiellose Steigerung der Preise für die Roh- und Hilfsmaterialien (Flaschen, Kisten, Fässer, Ausstattungs- und Verpackungsmaterial) hervorgerufen sind. Da die Aufbringung der Kapitalkosten auf dem üblichen Wege des Bankkredits schon heute den größten Schwierigkeiten begegnet, scheint der Handel bei der unsicheren Marktlage das Risiko der hohen Preise. Aus diesem Grunde ist meist nahezu völlige Stockung im Weinhandel zu berichten (Handelskammer Coblenz, Nürnberg usw.); die Befürchtung vor weiteren höheren Preisen hat allerdings das Geschäft zeitweise belebt. Am Mittelrhein, im besetzten Gebiet, scheint das Geschäft noch teilweise sehr zu blühen, die Handelskammer Wiesbaden bezeichnet die Nachfrage nach Wein sogar als enorm, ebenso aber auch die Preise. Es sind neuerdings dort auch gute Zusätze eingegangen. Dieselben Klagen führen die Sekt- und Spirituosenindustrie. Die Sektindustrie, die teilweise noch alte Aufträge auszuführen hat, zeigt sich wegen der Zukunft noch sehr besorgt. Der Absatz im Inland ist unter der

Wirkung der 30proz. Schaumweinsteuer sehr zurückgegangen, neue Aufträge liegen nur sehr wenig vor. Weiter wird die Befürchtung ausgesprochen, daß auf dem Auslandsmarkt mehr und mehr die französische Schaumweinindustrie...

Die Spiritus- und Likörfabrikation folgt mit ihren Preisen der allgemeinen Verteuerung. Die Absatzmöglichkeiten haben sich weiterhin verringert. Im Weinhandel, in der Seifenindustrie und ebenso in der Spiritusindustrie...

Im Mühlengewerbe steigerte sich die Nachfrage etwas, wogegen verlangt durch die Knappheit an Getreide und Mehl (regelmäßiger Erntewetter, Verzögerung der Auslandszufuhren durch den Schifferstreik) und die starke Entwertung der Markz, teilweise wird allerdings bereits wieder über Absatzförderung wegen der neuen hohen Mehlpreise berichtet. Andererseits sollen, wie die Handelskammer Nürnberg angibt, Landwirte und Händler mit der Abgabe ihrer Waren noch auf bessere Preise warten. Die Beschäftigungsstärke der Mühlen ist zurzeit verhältnismäßig gering, teilweise ein Viertel der Vorkriegsbeschäftigung und weniger. Der ungeheure Kapitalaufwand und das hohe Risiko schaltet manche Mühlen mit der Zeit aus, soweit sie nicht infolge der Wiedereinführung des Umlageverfahrens im Auftrage der Kommunalverbände Arbeit finden. Die Nährmittelbesitzer und Brotfabriken klagen über mangelnde Beschaffung, über hohe Rohstoffpreise und gesteigerte Frachten, unter welseh letzteren nach der Neuierung der Handelskammer Bayern der Brotverkauf der Brotfabriken sehr stark leidet. In München im Januar 1922 2 1/2 Proz., jetzt 10 1/2 Proz., in Immenstadt 5 Proz. bzw. 23 Proz.

Die Zuweisung von Inlandszucker seitens der Zuckerrückstellungen genügt dem nach wie vor starken Bedarf bei weitem nicht. Der Preis für Inlandszucker flattert auf solche Höhe, daß viele zuckererarbeitende Betriebe bei den gestiegenen Preisen nicht mehr genügend Absatz für ihre Waren finden; zum Teil sind schon Betriebs Einschränkungen und Entlassungen erfolgt. Eine Besserung wird frühestens von der neuen Ernte im Herbst erwartet.

Der Umsatz an Fleischkonserven und Wurstwaren ist angesichts der sprunghaften Steigerung der Viehpreise ganz erheblich zurückgegangen; die Zahl der stillen Fleischfabriken mehr als um die Hälfte gesunken, ständig. Ausländische Fleischkonserven (Corned Beef) sind bereits billiger als deutsche Ware. Die Obst- und Gemüsekonservenfabriken stellen mit der abnehmenden jähreszeitlichen Ernte zwar mehr und mehr Arbeitskräfte ein, die Preise für Rohware und Hilfsstoffe bewegen sich aber in solcher Höhe, daß auch hier die Produktion auf ein Minimum eingeschränkt wird. Wegen Spernung des Saargebiets müssen manche westdeutsche Fabriken auf Vorrat arbeiten. Der Mangel an Weißblech behindert die ganze Konservenindustrie, insbesondere auch die Fisch- und Fischkonservenindustrie, die im allgemeinen reichlich zu tun hat. Bei lebhafter Nachfrage und starker Vorbedeutung der Verbraucher und Händler war die Beschäftigung der Margarinefabriken im allgemeinen recht gut, die weitere Gestaltung des Geschäftes hängt wegen der Notwendigkeit der Rohstoffzufuhr von der Entwicklung der Devisenkurse ab. Die Käseerzeuherbetriebe im Allgäu verlangen dauernd junge Arbeitskräfte.

Band der Gewerkschaftsbewegung.

Der Band der Gewerkschaftsbewegung in diesen Tagen das 50jährige Jubiläum. Das Gründungsjahr war also das Jahr 1872. Im Jahre 1893 verschmolzen sich die Arbeiterverbände und die Arbeitervereine, letztere brachten 600 Mitglieder zum Verband. 1909 schlossen sich auch die Handwerksmeister dem Gewerkschaftsverband an. Ende 1913 hatte der Verband 16 451 Mitglieder, Ende 1918 mit den vom Kriegsdienst zurückgekehrten Mitgliedern 19 310, am Schluß des 1. Quartals 1922 war die Mitgliederzahl über 46 000. Die Einnahmen betragen 1921 6 973 206 Mk., der Vermögensbestand Ende 1922 4 152 850 Mk. Die Organisation der im Gewerkschaftsverband auf gegangenen Handwerksmeister reicht schon bis 1848 zurück.

Der Nachbundenstag gilt auch für Lehrlinge. In Dresden hat ein Tischlermeister seine Lehrlinge am drei Tagen in der Woche länger als acht Stunden beschäftigt. An diesen drei Tagen mußten die Lehrlinge während der Arbeitszeit die Fortbildungsschule besuchen. Der Unternehmer ist der Meinung, daß die durch die Schulschließungen verkürzte Lehrzeit nicht mehr ausreicht, um die Lehrlinge zu tüchtigen Facharbeitern auszubilden. Er hat deshalb mit den Eltern der Lehrlinge vereinbart, daß diese an den Schultagen länger beschäftigt werden dürfen. An diesen Tagen sollte der Nachbundenstag keine Geltung haben. Auf eine Anzeige wegen Ueberschreitung des Nachbundenstages wurde der Unternehmer vom Schöffengericht zu 20 Mk. Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil legte er Berufung ein. Vor dem Landgericht wurde der Unternehmer gestrichelt, das Gesetz über den Nachbundenstag sei auf Lehrlinge nicht anwendbar, es beziehe sich nur auf gewerbliche Arbeiter. Bei dem Erlaß des Gesetzes aus 23. November 1918 sei an die Lehrlinge gar nicht gedacht worden, auch habe damals der Fortbildungsgesetzgeber überdies, also außerhalb der Arbeitszeit, gearbeitet. Weiter habe das Arbeitsministerium in einem Rundschreiben an die Gewerkschaften erklärt, nach keiner Meinung sei die Fortbildungsschulzeit nicht in die achtstündige Arbeitszeit einzupreisen.

Das Landgericht hat die Berufung des Unternehmers verworfen. Mit welchem Recht beauftragt das Landgericht, daß unter erhebliche Arbeiter auch die Lehrlinge zu verstehen sind. Warum gilt auch für sie der Nachbundenstag. Obwohl diese gerichtliche Entscheidung eine Schicksalsfrage ist, verdient sie gerade gegenwärtig besondere Beachtung, weil die Unternehmer erneut gegen den Nachbundenstag allgemeine Entschlüsse fassen.

Verchiedenes.

Was ist eine Kalorie? Die Leuerung zwingt unsere Hausfrauen alle Tage von neuem zu der schwierigen Frage: Wie kann ich für mein Geld ein möglichst nahrhaftes Mittagessen bereiten? Denn die Nahrhaftigkeit und der Geldwert der einzelnen Nahrungsmittel entsprechen sich nur bis zu einem gewissen Grade. So ist den Frauen längst bekannt, daß man z. B. bei Blutwurst, Käse oder Reis um den gleichen Preis eine größere Zahl von Nährwerteinheiten erhält, als wenn man Junge oder Spargel kaufen würde. Was ist nun die Nährwerteinheit, nach der eine Abschätzung der einzelnen Nahrungsmittel möglich ist? Man ist seit langem gewohnt, den menschlichen Stoffwechsel unter dem Bild der Verbrennung zu betrachten und bezeichnet darum die Nährwerteinheit als eine Wärmequelle von bestimmter Größe, die in Form von 1 kg Wasser um einen Grad zu erwärmen. Der lateinische Name für diese Einheit heißt Kalorie. Drücken wir die „Kalorie“ in Bewegung statt in Wärme aus, so müssen wir sagen: 1 Kalorie ist gleich 425 mg, kann also 425 kg 1 m hochheben. Der Kaloriengehalt der einzelnen Nährstoffe ist ein ganz verschiedener, verschieden schon bei den Grundformen unserer Nahrung, Eiweiß, Kohlehydraten (Mehl, Zucker, Gemüse) und Fett. So bedeutet 1 g Eiweiß = 4,1 Kalorien, 1 g Kohlehydrat = 4,1 Kalorien, 1 g Fett = 9,3 Kalorien. Schon diese wenigen Zahlen beweisen uns, daß im Fett die meisten Kräfte aufgespeichert sind und erklären uns somit den höheren Preis für fettreiche Nährstoffe. Wie verhalten sich nun die einzelnen Nahrungsmittel, die die Hausfrau auf dem Markt kauft, zueinander bezüglich ihres Kaloriengehaltes? Hier muß vor allem auf zwei Punkte geachtet werden: Auf den Wassergehalt und auf die Verdaulichkeit. Hoher Wassergehalt eines Nahrungsmittels bedeutet eine Verminderung des Nährwertes. Andererseits können nur jene Kalorien in Anspruch gebracht werden, die der menschliche Körper wirklich aus dem Nahrungsmittel erschließen kann. Was unverdaut abgeht, hat keinen Nährwert. Dieser Unterschied drückt sich deutlich in folgenden Zahlen aus: Es liefern je 100 g Schwarzbrot 220 Kalorien, Erbsen 310, Mehl 330, Reis 350 und Kartoffeln 90 Kalorien. Wie schon oben angedeutet, ist der Kaloriengehalt nicht der einzige Preisbildner; es kommen noch viele andere, wie die Bekömmlichkeit, Geschmack, gehäuftes Angebot, mit in Frage. Andererseits kann nicht nach dem Kaloriengehalt allein der Ernährungsplan aufgestellt werden. Es muß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Eiweiß, Fett und Kohlehydraten eingehalten werden, es dürfen Salze und Reizstoffe nicht fehlen. Endlich spielen auch gewisse Ergänzungsstoffe (Vitamine) eine große Rolle in den letzten Jahren näher erforschte Bedeutung im gesamten Ernährungsplan für Menschen und Tiere.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin D. 27, Schicklerstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Köpenick 275

Diese Woche ist der 34. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Angestellter gesucht.

Für den Unterbezirk Bochum wird für sofort ein Angestellter gesucht.

Kollegen, welche den Anforderungen, die an einen solchen Posten gestellt werden, sich nach jeder Richtung gewachsen fühlen, wollen ihre Bewerbungen bis spätestens den 8. September 1922 an den Verbandsvorstand, Berlin D. 27, Schicklerstraße 6 IV, einbringen.

Genehmigte Sozialbeiträge.

Krafove 1 Mk. ab 1. August; Neuhaldensleben 3 Mk. ab 31. Bischof; Eilenburg bis 1000 Mk. Wochenentkommen 2 Mk., bis 1500 Mk. 2,50 Mk., bis 2000 Mk. 3 Mk., über 2000 Mk. 4 Mk. ab 1. September; Uetze 2 Mk. ab 32. Woche; Zeitz 1 Mk.; Nordlingen 1 Mk. ab 32. Woche.

Strasporto

mußte bezahlt werden, weil ungenügend frankiert: Scheibe 100 Pf.; Magdeburg 200 Pf.; Gubrau 200 Pf.; Stargard i. P. 400 Pf.; Freiberg i. Br. 200 Pf.; Haynau 200 Pf.; Gleiwitz 200 Pf.; Roslin 300 Pf.; Belten 500 Pf.; Stettin 500 Pf.; Hamm 200 Pf. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 14. bis 19. August.

(Postkontos der Hauptkasse: Berlin 12 079 Branerel- und Mägenarbeiter G. m. b. H., Berlin D. 27.)

Delitzsch 3000,-; Juggstadt 8000,-; Ralkenkirchen 660,50; Ranslau 6000,-; Scheibe 331,25; Sprottau 2889,70; Göppingen 758,65; Haynau 3,-; Lützingen 1937,20; Königsberg i. Pr. 17 175,40; Elberfeld 8640,70; Gorkau 1500,-; Minden 4000,-; Calungun 1000,-; Gardelegen 31,-; Döllnitz 2500,-; Gleiwitz 12 413,20; Osterode i. Ostpr. 600,-; Schönebeck 8000,-; Uetze 2000,-; Heilsberg 40,-; Fürstentum 100,-; Glogau 180,-; Arensdorf 61,-; Arnstadt 5000,-; Fürstentum 5000,-; Guben 5182,-; Queblitzburg 3000,-; Reichenhall 6000,-; Schleswig 2350,-; Wilsdorf 3088,40; Dortmund 12 941,40; Grünberg 315,20; Augsburg 23 000,-; Deberau 500,-; Düsseldorf 20 000,-; Flensburg 8000,-; Gera 20 000,-; Kolberg 3000,-; Lubes 2337,56; Hamm 2960,80; Weiffenels 6000,-; Elberfeld 615,-; Dessau 14 500,-; Eilenau 6000,-; Magdeburg 12 000,-; Tübingen 3000,-; Lauterberg 809,- Mk.

Berichtigung: In Nr. 33 der „Verbands-Zeitung“ muß es unter Künster i. B. heißen 6484,- Mk.

Materialverwand.

(R. = Mitgliedsarten B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern [a 300 usw.] angegeben.)

Sondershausen: 100 a 18, 100 a 4. Berusdorf: 300 a 16. Lauenburg i. B.: 300 a 12, 100 a 8, 100 a 7, 100 a 2. Christianstadt: 200 a 16, 400 a 14. Giech: 1000 a 18, 500 a 14, 200 a 12, 100 a 0,50. Bernsdorf: 100 a 12. Stargard: 1000 a 10,

1000 a 6. Osnabrück: 1000 a 22, 500 a 16. Neubrandenburg: 2000 a 14. Mühlhausen: 800 a 26, 500 a 18, 200 a 14, 100 a 0,50. Sangerhausen: 300 a 24, 500 a 22, 500 a 20. Weißb.-g.-Ebnberg: 200 a 16, 200 a 14. Eberstadt: 10 R., 500 a 23, 400 a 16, 300 a 14, 100 a 0,50. Bernrode: 200 a 8. Plauen: 500 a 14. Uetze: 200 a 18, 100 a 16, 200 a 14, 100 a 12, 100 a 10. Meißner: 500 a 20, 500 a 16. Waidenburg: 500 a 20, 500 a 18. Uter: 300 a 14, 200 a 10. Wolfach-Biberach: 200 a 24. Kolberg: 300 a 16. Siegen: 1000 a 22. Gotha: 200 a 20, 500 a 18, 100 a 16, 200 a 14, 100 a 12. Schönebeck: 1000 a 20, 400 a 8. Osterburg: 300 a 10. Wurzen: 1500 a 22, 100 a 20. Weßel: 500 a 24. Neidenburg: 200 a 10, 100 a 6. Münster: 3000 a 24, 2000 a 20, 1000 a 16. Darfemmen: 400 a 10. Altruppau: 100 a 16, 100 a 14, 100 a 10. Kötha: 500 a 16, 300 a 10. Wert: 300 a 16. Freiburg i. B.: 1500 a 24. Glauchau: 400 a 14, 100 a 0,50. Landshut: 1000 a 20. Geisingen: 200 a 16. Breßdorf: 100 a 12. Göttingen: 1000 a 22. Merseburg: 500 a 28, 300 a 24, 300 a 16. Bayreuth: 2000 a 20, 500 a 10. Berlin: 10 000 a 16. Weimar: 800 a 14, 300 a 12. Schwebau: 400 a 16, 300 a 14, 100 a 12. Cella: 100 R. Hannover: 5000 a 28. Steffin: 100 R., 10 000 a 20, 5000 a 18, 1000 a 10, Bremen: 150 R. Nürnberg: 100 R. Düsseldorf: 180 R., 150 R., 1000 a 32, 2000 a 30, 4000 a 28, 6000 a 26, 8000 a 24, 2000 a 22, 2000 a 20, 2000 a 18, 2000 a 16, 2000 a 10, 1000 a 8, 1000 a 6. Würzburg: 50 R., 50 R. Raibor: 1000 a 18. Namslau: 10 R. Mannheim: 2100 a 34, 1000 a 32, 500 a 22. Fürstberg: 10 R. Haynau: 100 a 12, 200 a 10, 200 a 6. Kiel: 2000 a 26, 2000 a 28, 2000 a 30, 2000 a 32. Kaufbeuren: 2000 a 18, 200 a 14. Greßfeld: 2000 a 24. Landshut: 200 a 20. Gera: 2000 a 26, 100 a 0,50. Schwab.-Gmünd: 10 R., 600 a 16, 300 a 12. Norden: 600 a 16. Tilsit: 500 a 6. Döbeln: 1000 a 26, 2000 a 22, 200 a 18, 600 a 16, 100 a 14. Haberstadt: 10 R., 1000 a 26, 100 a 0,50. Eisenach: 1000 a 28, 400 a 26, 400 a 24, 400 a 20, 400 a 18, 100 a 16, 200 a 14, 100 a 12, 100 a 8. Speyer: 1500 a 24. Wernigerode: 100 a 26, 100 a 24. Saalfeld: 20 R., 1000 a 20, 1500 a 18, 1000 a 16, 500 a 14, 300 a 12, 200 a 10. Nordhausen: 1000 a 20, 1000 a 18, 1000 a 16, 1000 a 14, 1000 a 12, 1000 a 10. Wilhelmshaven-Küpingen: 200 a 24, 100 a 22, 100 a 20. Aufm. 50 R. Duisburg: 1500 a 22. Görlitz: 1000 a 26, 1000 a 24, 2000 a 22, 2000 a 20. Stör: 400 a 12, 200 a 6. Obergörlitz: 200 a 10. Donauwörth: 1000 a 24, 300 a 14. Magdeburg: 500 a 30, 500 a 28, 500 a 26, 500 a 24. Oldenburg: 500 a 24, 100 a 4. Kaufhausleben: 500 a 14, 200 a 8. Jany: 10 R. Mainz: 5000 a 22, 500 a 7. Prentzau: 100 a 16, 100 a 14, 100 a 8. Saabrücken: 2000 a 40, 1000 a 28. Gardelegen: 300 a 18, 300 a 16. Halle: 3000 a 28, 2000 a 22. Cyden: 100 a 12. Erfurt: 1500 a 24. Dresden: 12 000 a 28, 2000 a 26, 4000 a 24, 2000 a 22, 2000 a 18, 2000 a 16, 2000 a 14, 2000 a 12. Fürstentum: 50 R., 30 a 16, 18 a 2. Eberswalde: 50 a 7. Ziegen: 600 a 18, 200 a 12, 100 a 4. Könnern: 1000 a 14, 1000 a 10, 500 a 8. Köfen: 200 a 16, 100 a 14, 100 a 8. Uetze: 500 a 16. Rieja: 800 a 16, 1800 a 14, 400 a 10, 400 a 8. Uetze: 300 a 10. Leob.-Schütz: 500 a 14, 400 a 4. Frauenburg: 100 a 8. Uderode: 1000 a 24. Freiburg (Schl.): 300 a 20, 200 a 18. Neustadt (Orla): 1000 a 26. Tübingen: 400 a 16, 400 a 14. Reutlingen: 800 a 16, 200 a 14. Wiffstod: 100 a 20, 100 a 10. Coblenz: 200 R. Dortmund: 200 R., 8000 a 26. Neustettin: 200 a 16, 100 a 8. Gerdaun: 200 a 10. Kupfer: 200 a 24. Bishofsburg: 500 a 10, 300 a 6. Altruppau: 100 a 16, 100 a 14, 100 a 10. Pirna: 20 R. Cappel: 100 R., 100 R., 1000 a 32, 1000 a 30, 1000 a 28, 1000 a 26, 1000 a 24, 1000 a 22, 1000 a 20, 1000 a 18, 200 a 0,50. Scheibe: 200 a 12. Uetze: 500 a 20, 500 a 14, 500 a 8, 400 a 6, 100 a 4. Greßwald: 20 R., 400 a 18, 100 a 10, 100 a 8. Pafewalk: 300 a 16, 100 a 6. Stolp: 100 a 5. Hameln: 1000 a 20, 1000 a 22. Briesen: 100 a 12, 100 a 6. Hameln: 100 a 8 Mk.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Jugoslav. Post. (Jug. Reichswald, Schiffsvertrieb, R. Kildach, Krupp (D.-Schiff.) (Neue Zahlstellen.) Adresse Post. Kaiser, Wilsdorf, 17a. Fahr. Kass.: F. Naumann, Kaiserstr. 55.

Briefkasten.

Schweinfurt. Wann war denn das: „Wie schon einmal nach erledigter Angelegenheit?“ Ganz dem wirklich jemand, daß eine Sache aus irgendwelchen Gründen zurückgestellt wird, wenn sie zeitlich genug einläuft?

Vom 1. Oktober ab

Mitglieder zahlen für Gratulationen mindestens 72 Mark, über 6 Reihen pro Seite 12 Mark mehr, für Todesanzeigen 72 Mark, über 6 Reihen pro Seite 8 Mark mehr.

Unsern langjährigen Kassierer Heinrich Göhrke und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit noch einmal die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Kasse: Harburg a. d. Elbe.

Unsern neuen Kollegen Josef Einar und Erdmann Krause und ihren lieben Frauen zur Vermählung noch einmal die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Kasse: Schwarzenbrunn, Wöhrn.

Der Kollegen Jakob Friedel, Anton Ebn, Johann Jädel und ihren lieben Frauen zu ihrer Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Kasse: Weiffenels, Uderode.

Mein Ideal-Schuh m. 2 Schnall, unbelebt, 350 Mk., mit Leder befüllt, 380 Mk. Heinrich Schuler, Schuhfabr., Danau a. M., Schindlerstr. 5.

Brauerkollidube Wasserentf., wie Abbildung, was Beste, was es gibt, zu billigem Tagespreis. Josef Urban, Cham i. Bayern.

Mesikinstrumentenfabrik Klingenthal (S.) Nr. 106. liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mundharmoniken, Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandolons usw. 14000 Dankschr. Katalog frei. Aufträge v. M. 10. - an port.